

Name:

Anschrift:

E-Mail:

An
Samtgemeinde Heeseberg
Helmstedter Straße 17
38381 Jerxheim

**Betreff: Stellungnahme zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans
 der Samtgemeinde Heeseberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich fristgerecht Stellung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg.

Ich erhebe erhebliche Bedenken gegen die geplante Ausweisung weiterer Flächen für Windenergieanlagen. Nach meiner Auffassung ist die Planung in ihrer derzeitigen Form nicht ausreichend begründet, nicht hinreichend untersucht und für die betroffenen Bürger, die Landschaft, die Landwirtschaft sowie die weitere Entwicklung der Samtgemeinde unverhältnismäßig belastend.

Die einzelnen Einwendungen sind selbstständig tragend zu verstehen. Sie gelten unabhängig voneinander und behalten ihre Gültigkeit auch dann, wenn einzelne Punkte im weiteren Verfahren anders bewertet werden sollten.

Grundsätzliche Stellungnahme

1. Fehlerhafte planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen sämtliche öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Nach meiner Auffassung wird die vorliegende Planung diesem Anspruch nicht gerecht. Die Planung stellt die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen sowie die gesetzlichen Flächenziele ausführlich dar. Demgegenüber werden die konkreten Auswirkungen auf die Samtgemeinde Heeseberg, ihre Dörfer, die Wohnbevölkerung, das Landschaftsbild, die Landwirtschaft und die langfristige Entwicklung der Samtgemeinde nicht mit gleicher Tiefe behandelt.

Die Planung betrifft nicht nur einzelne Standorte. Sie führt zu einer erheblichen großräumigen Veränderung des gesamten Landschaftsraumes. Bereits heute bestehen erhebliche Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen. Mit den zusätzlich geplanten Flächen würde der Anteil der für Windenergie vorgesehenen Flächen auf rund 974 ha bzw. etwa 11,9 % der Gesamtfläche der Samtgemeinde steigen. Zusammen mit geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen würde ein erheblicher Teil der Samtgemeindefläche für großflächige Energieanlagen genutzt oder planerisch vorbereitet.

Eine derart weitreichende Planung erfordert eine besonders sorgfältige Begründung und Abwägung. Es ist nicht ausreichend, sich allgemein auf gesetzliche Ausbauziele zu berufen. Die Samtgemeinde muss konkret darlegen, warum gerade dieser Umfang, gerade diese Flächen und gerade diese Belastung für die Samtgemeinde erforderlich, angemessen und verhältnismäßig sein sollen.

Ich fordere daher, die planerische Abwägung vollständig zu überarbeiten und sämtliche öffentlichen und privaten Belange nachvollziehbar neu gegeneinander und untereinander abzuwägen.

2. Fehlende planerische Erforderlichkeit und Überdimensionierung der Flächenausweisung

Die vorgesehene zusätzliche Ausweisung von rund 508 ha Windenergieflächen erscheint nach meiner Auffassung überdimensioniert.

Bereits heute bestehen in der Samtgemeinde Heeseberg erhebliche Windenergieflächen. Nach Umsetzung der Planung würden insgesamt rund 974 ha für Windenergie vorgesehen sein. Das entspricht etwa 11,9 % der Gesamtfläche der Samtgemeinde. Diese Größenordnung liegt deutlich über den allgemeinen Flächenzielen, die für Land und Region gelten.

Zwar handelt es sich bei den Flächenzielen um Mindestziele und nicht um starre Obergrenzen. Daraus folgt jedoch nicht, dass eine einzelne Samtgemeinde ohne besondere Begründung ein Vielfaches dieser Flächenziele tragen muss.

Nach meiner Auffassung fehlt eine nachvollziehbare Begründung,

- weshalb die bestehenden Windenergieflächen nicht ausreichen,
- weshalb zusätzliche Flächen in diesem Umfang erforderlich sein sollen,
- weshalb gerade die Samtgemeinde Heeseberg einen derart hohen Beitrag leisten soll,
- wie die vorhandenen Vorbelastungen bewertet wurden,
- und weshalb die Gesamtbelastung noch als verhältnismäßig angesehen wird.

Die Planung darf nicht allein aus übergeordneten Ausbauzielen abgeleitet werden. Erforderlich ist eine konkrete Prüfung der örtlichen Situation. Diese Prüfung ist aus meiner Sicht nicht ausreichend erfolgt.

Ich fordere daher, die planerische Erforderlichkeit des vorgesehenen Flächenumfangs nachvollziehbar nachzuweisen oder die Planung deutlich zu reduzieren bzw. zurückzunehmen.

3. Fehlende Alternativenprüfung und unzureichende Begründung der Flächenauswahl

Die Auswahl der vorgesehenen Flächen ist eine zentrale planerische Entscheidung. Sie muss transparent, nachvollziehbar und anhand sachlicher Kriterien begründet werden.

Den Planunterlagen ist nach meiner Auffassung nicht hinreichend zu entnehmen,

- welche alternativen Flächen geprüft wurden,
- nach welchen Kriterien diese Flächen bewertet wurden,
- weshalb andere Flächen verworfen wurden,
- weshalb gerade die vorgesehenen Flächen ausgewählt wurden,
- und ob weniger belastende Varianten möglich gewesen wären.

Eine nachvollziehbare Alternativenprüfung ist besonders wichtig, weil die Planung erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Natur, Landschaft, Landwirtschaft und Eigentümerinteressen hat. Je größer die Belastung, desto genauer muss begründet werden, warum keine mildere Lösung gewählt wurde.

Ich fordere daher die vollständige Offenlegung und nachvollziehbare Bewertung der geprüften Alternativen. Ohne eine ernsthafte Alternativenprüfung ist eine ordnungsgemäße Abwägung nicht möglich.

4. Unzureichende Berücksichtigung der Schutzgüter und Umweltbelange

Die Umweltbelange sind bei dieser Planung von zentraler Bedeutung. Betroffen sind insbesondere Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

Nach meiner Auffassung werden diese Schutzgüter nicht gleichwertig und nicht in ausreichender Tiefe behandelt. Während einzelne Fachthemen, insbesondere bestimmte Tierarten, umfangreich untersucht wurden, bleiben andere Schutzgüter deutlich schwächer berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere den Menschen, das Landschaftsbild, die Fläche, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Umweltprüfung darf nicht auf spätere Genehmigungsverfahren verschoben werden. Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes müssen die wesentlichen Auswirkungen ermittelt, beschrieben, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden.

Ich fordere daher eine vollständige Ergänzung der Umweltprüfung zu allen Schutzgütern, ihren Wechselwirkungen und den kumulativen Auswirkungen der Gesamtplanung.

Stellungnahmen zu den Umweltbelangen

1. Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst nicht nur die unmittelbare Gesundheit, sondern auch Wohnqualität, Wohnumfeld, Erholungsfunktion, Landschaftserleben und Lebensqualität.

Nach meiner Auffassung fehlt eine eigenständige und umfassende Bewertung der Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung.

Zu untersuchen sind insbesondere:

- Lärm,
- tieffrequente Geräusche,
- Schattenwurf,
- nächtliche Befeuerung,
- optische Dominanz,
- Umfassungswirkung,
- Veränderung des Wohnumfeldes,
- Auswirkungen auf Erholung und Lebensqualität,
- kumulative Belastungen durch bestehende und geplante Anlagen.

Die Auswirkungen auf den Menschen dürfen nicht allein auf die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte reduziert werden. Auch wenn spätere Einzelanlagen im Genehmigungsverfahren geprüft werden, muss die Samtgemeinde bereits jetzt bewerten, welche Gesamtbelastung sie den betroffenen Bürgern planerisch zumutet.

Ich fordere daher eine vollständige Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2. Schutzgut Tiere

Die vorliegenden Unterlagen enthalten Untersuchungen zu einzelnen Tiergruppen. Nach meiner Auffassung ersetzt dies jedoch keine vollständige Gesamtbewertung des Schutzgutes Tiere.

Zu prüfen sind nicht nur einzelne Arten, sondern auch Lebensräume, Jagdgebiete, Nahrungssuchräume, Wanderkorridore, Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten und ökologische Wechselwirkungen.

Besonders relevant sind:

- Brutvögel,
- Rastvögel,
- Greifvögel,
- Fledermäuse,
- Feldhamster,
- weitere geschützte Arten,
- Wander- und Flugkorridore,
- kumulative Wirkungen bestehender und geplanter Windparks.

Gerade bei großflächigen Windenergieplanungen ist eine Betrachtung der Tierwelt insgesamt erforderlich. Einzelgutachten dürfen nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern müssen zu einer nachvollziehbaren Gesamtbewertung zusammengeführt werden.

Ich fordere daher eine vollständige, nachvollziehbare und unabhängige Überprüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

3. Schutzgut Pflanzen

Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt sind wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes.

Die Planung betrifft überwiegend landwirtschaftlich geprägte Räume. Gerade dort haben Feldraine, Gräben, Hecken, Saumstrukturen, Gehölze und kleine Biotopstrukturen eine

besondere Bedeutung. Sie dienen als Lebensräume, Rückzugsräume und Vernetzungselemente.

Durch Wegeausbau, Kranstellflächen, Kabeltrassen, Baustelleneinrichtungen und sonstige Eingriffe können solche Strukturen dauerhaft beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Nach meiner Auffassung wird nicht ausreichend bewertet,

- welche Biotopstrukturen betroffen sind,
- welche Bedeutung diese für die biologische Vielfalt haben,
- wie sich Erschließungsmaßnahmen auswirken,
- ob Biotopverbundstrukturen geschwächt werden,
- und wie sich die Gesamtplanung langfristig auf die ökologische Vernetzung auswirkt.

Ich fordere daher eine vollständige Untersuchung der Auswirkungen auf Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt.

4. Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche verlangt einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Bei Windenergieanlagen darf nicht nur auf die unmittelbare Fundamentfläche abgestellt werden. Maßgeblich ist die gesamte Flächeninanspruchnahme. Dazu gehören auch:

- Zuwegungen,
- ausgebaute Wirtschaftswege,
- Kranstellflächen,
- Montageflächen,
- Kabeltrassen,
- Nebenanlagen,
- Baustelleneinrichtungsflächen,
- dauerhafte Erschließung.

Die geplante Ausweisung betrifft große Freiräume. Auch wenn einzelne Anlagen nur punktuell stehen, wird die Landschaft durch Erschließung, technische Infrastruktur und Betriebsflächen dauerhaft verändert und zerschnitten.

Ich fordere daher, die tatsächliche Flächeninanspruchnahme vollständig zu erfassen und in die Abwägung einzustellen.

5. Schutzgut Boden

Boden ist eine nicht vermehrbare Ressource. Er erfüllt wichtige Funktionen als Lebensraum, Wasserspeicher, Nährstoffspeicher und Grundlage der Landwirtschaft.

Die Samtgemeinde Heeseberg verfügt über hochwertige landwirtschaftliche Böden. Diese Böden haben eine erhebliche Bedeutung für die regionale Landwirtschaft und teilweise auch für die Saatguterzeugung.

Die Planung kann zu folgenden Eingriffen führen:

- Versiegelung,
- Verdichtung,
- Bodenumlagerung,
- Veränderung der Bodenstruktur,
- Verlust natürlicher Bodenfunktionen,
- Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung.

Die Auswirkungen beschränken sich nicht auf Fundamente. Auch der Wegeausbau, Kranstellflächen, Kabeltrassen und Baustellenflächen belasten den Boden.

Ich fordere daher eine vollständige Bewertung der Auswirkungen auf Bodenqualität, Bodenfunktionen und landwirtschaftliche Nutzbarkeit.

6. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst Grundwasser, Oberflächengewässer, Gräben, Vorfluter und den Landschaftswasserhaushalt.

Durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen können Bodenverdichtungen, Versiegelungen, Veränderungen des Wasserabflusses und Eingriffe in Entwässerungssysteme entstehen.

Nach meiner Auffassung ist nicht hinreichend dargestellt,

- wie sich die Planung auf den Wasserhaushalt auswirkt,
- ob Gräben und Entwässerungssysteme betroffen sind,
- wie Risiken von Stoffeinträgen bewertet werden,
- welche Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer bestehen,
- und wie kumulative Auswirkungen mehrerer Anlagen berücksichtigt werden.

Ich fordere daher eine vollständige und nachvollziehbare Untersuchung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

7. Schutzgut Luft und Klima

Klimaschutz ist ein wichtiger öffentlicher Belang. Er ersetzt jedoch keine vollständige Abwägung.

Die Planung darf nicht allein deshalb als gerechtfertigt angesehen werden, weil sie der Erzeugung erneuerbarer Energie dient. Auch bei klimapolitisch begründeten Vorhaben müssen alle übrigen Schutzgüter vollständig ermittelt und abgewogen werden.

Nach meiner Auffassung fehlt eine nachvollziehbare Darstellung,

- wie die Klimabelange mit den übrigen Schutzgütern abgewogen wurden,
- weshalb den energiepolitischen Zielen hier ein höheres Gewicht beigemessen wird,
- und wie die konkreten örtlichen Auswirkungen der Planung berücksichtigt wurden.

Ich fordere daher eine transparente Abwägung zwischen Klimabelangen und den Belangen von Mensch, Natur, Landschaft, Boden, Wasser, Landwirtschaft und Eigentum.

8. Schutzgut Landschaft

Die Landschaft der Samtgemeinde Heeseberg ist eine offene, historisch gewachsene Kulturlandschaft. Gerade Weite, Sichtbeziehungen, Ortsränder und freie Landschaftsräume prägen ihren Charakter.

Windenergieanlagen heutiger Größenordnung verändern diese Landschaft dauerhaft. Die Anlagen sind über weite Strecken sichtbar und führen zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes.

Nach meiner Auffassung fehlt eine ausreichende Gesamtbewertung der Auswirkungen auf:

- Landschaftsbild,
- Sichtachsen,
- Erholungsfunktion,
- Ortsbilder,
- historisch gewachsene Kulturlandschaft,
- Umfassungswirkung,
- kumulative Wirkung bestehender und geplanter Anlagen.

Eine isolierte Betrachtung einzelner Flächen wird der tatsächlichen Wirkung nicht gerecht. Entscheidend ist die Gesamtwirkung auf den Landschaftsraum.

Ich fordere daher eine umfassende Landschaftsbildbewertung unter Einbeziehung aller bestehenden, repowerten und geplanten Windenergieanlagen.

9. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter umfassen nicht nur einzelne Denkmale, sondern auch historisch gewachsene Ortsbilder, Sichtbeziehungen, Kulturlandschaften und private sowie öffentliche Sachgüter.

Die geplanten Windenergieanlagen können das Erscheinungsbild der Dörfer und der Landschaft dauerhaft verändern. Dies betrifft auch das Heimatbild und die regionale Identität.

Nach meiner Auffassung fehlt eine ausreichende Untersuchung,

- wie sich die Anlagen auf historische Ortsbilder auswirken,
- wie Sichtbeziehungen betroffen sind,
- wie Kulturdenkmale und Kulturlandschaft bewertet wurden,
- und wie private Sachgüter und Eigentümerinteressen berücksichtigt werden.

Ich fordere daher eine vollständige Bewertung der Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Weitere öffentliche Belange

1. Fehlende gemeindeübergreifende Betrachtung der Kumulationswirkungen

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen enden nicht an Gemeindegrenzen.

Neben den bestehenden und geplanten Anlagen in der Samtgemeinde Heeseberg sind auch Anlagen und Planungen in benachbarten Gemeinden zu berücksichtigen. Für Mensch, Landschaft, Tiere und Erholung zählt die tatsächliche Gesamtwirkung im Raum, nicht die verwaltungsrechtliche Grenze.

Nach meiner Auffassung fehlt eine ausreichende gemeindeübergreifende Betrachtung der Kumulationswirkungen.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- bestehende Windparks,
- repowerte Anlagen,
- geplante neue Windenergieflächen,
- benachbarte Windenergieplanungen,
- geplante Freiflächen-Photovoltaik,
- weitere Energieinfrastruktur.

Ich fordere daher eine gemeindeübergreifende Gesamtbetrachtung der kumulativen Auswirkungen.

2. Mögliche Interessenkonflikte, Neutralität des Planungsverfahrens und Anforderungen an eine objektive Abwägung

Ein Bauleitplanverfahren muss objektiv, transparent und am öffentlichen Interesse ausgerichtet sein. Bereits der Anschein möglicher Interessenkonflikte kann das Vertrauen in das Verfahren beeinträchtigen.

Nach meiner Auffassung bestehen erhöhte Anforderungen an Transparenz und Dokumentation, wenn Personen, Grundstückseigentümer, Bewirtschafter oder Unternehmen wirtschaftlich von einer Planung profitieren können.

Die Samtgemeinde muss daher nachvollziehbar darlegen,

- ob mögliche Interessenkonflikte bestehen,
- wie mit diesen umgegangen wurde,
- ob Mitwirkungsverbote geprüft wurden,
- und wie eine objektive Abwägung sichergestellt wurde.

Soweit Gutachten von Personen oder Unternehmen erstellt oder veranlasst wurden, die wirtschaftlich mit der Planung verbunden sein könnten, ist eine unabhängige Plausibilitätsprüfung sachgerecht.

Ich fordere daher vollständige Transparenz über mögliche Interessenkonflikte und eine nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsfindung.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung, Transparenz und Informationsqualität

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist kein bloßer Formalakt. Sie soll Bürgern ermöglichen, die Planung zu verstehen, ihre Auswirkungen zu erkennen und sachgerecht Stellung zu nehmen.

Bei einer Planung dieser Größenordnung sind besonders hohe Anforderungen an Transparenz, Verständlichkeit und Information zu stellen.

Nach meiner Auffassung wurde die Öffentlichkeit nicht ausreichend vorbereitet und informiert. Viele Bürger erkennen erst im laufenden Auslegungsverfahren, welches Ausmaß die Planung tatsächlich haben kann.

Problematisch sind insbesondere:

- der große Umfang der Unterlagen,
- die fachliche Komplexität,
- die begrenzte Auslegungsfrist,
- die erschwerte Prüfung durch Privatpersonen,

- fehlende oder unzureichende öffentliche Informationsveranstaltungen,
- die Lage des Verfahrens in der Ferien- und Urlaubszeit.

Ich fordere daher eine bürgerfreundlichere Aufbereitung der Unterlagen, verständliche Zusammenfassungen, öffentliche Erläuterungen und eine angemessene Verlängerung bzw. Wiederholung der Beteiligung, soweit erforderlich.

4. Nachvollziehbarkeit und fachliche Belastbarkeit der gutachterlichen Erhebungen und Bewertungen

Gutachten bilden eine wesentliche Grundlage der Umweltprüfung und der Abwägung. Deshalb müssen Methodik, Untersuchungsräume, Datengrundlagen und Schlussfolgerungen nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Nach meiner Auffassung bestehen Zweifel, ob alle gutachterlichen Grundlagen in der vorliegenden Form ausreichend belastbar sind.

Zu prüfen ist insbesondere,

- ob die Untersuchungsräume ausreichend groß gewählt wurden,
- ob alle relevanten Arten und Lebensräume erfasst wurden,
- ob die Erhebungsmethodik nachvollziehbar dokumentiert ist,
- ob die Bewertungen aus den Daten schlüssig hergeleitet wurden,
- und ob eine unabhängige fachliche Plausibilitätsprüfung erforderlich ist.

Ich fordere daher, wesentliche gutachterliche Grundlagen vor Abschluss des Verfahrens unabhängig fachlich überprüfen zu lassen.

5. Auswirkungen auf Landwirtschaft und Agrarstruktur

Die Samtgemeinde Heeseberg ist stark landwirtschaftlich geprägt. Die betroffenen Flächen sind nicht wertlose Restflächen, sondern Teil einer leistungsfähigen Agrarstruktur.

Die Planung kann zu erheblichen Auswirkungen führen:

- Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten,
- Behinderung durch Wege, Fundamente und Kranstellflächen,
- Beeinträchtigung hochwertiger Böden,
- Veränderung von Gräben und Wirtschaftswegen,
- Verlust von Feldrainen, Saumstrukturen und Gehölzen.

Die Landwirtschaft ist ein wesentlicher öffentlicher Belang. Sie darf nicht auf die Frage reduziert werden, ob einzelne Eigentümer Pacht- oder Nutzungsverträge abschließen.

Ich fordere daher eine vollständige Bewertung der Auswirkungen auf Landwirtschaft, Agrarstruktur, hochwertige Böden und Bewirtschaftungsbedingungen.

6. Eigenständige Planungspflicht der Samtgemeinde trotz raumordnerischer Vorgaben

Die Samtgemeinde darf sich nicht darauf beschränken, übergeordnete Ziele umzusetzen. Auch bei raumordnerischen Vorgaben bleibt sie verpflichtet, die konkrete Planung eigenständig zu prüfen und abzuwägen.

Die Bauleitplanung ist keine bloße Vollzugsplanung.

Nach meiner Auffassung ist nicht ausreichend erkennbar, dass die Samtgemeinde ihren verbleibenden Entscheidungsspielraum vollständig und eigenständig genutzt hat.

Gerade wegen der erheblichen Vorbelastung durch bestehende Windparks, Repowering, weitere neue Windenergieflächen, Freiflächen-Photovoltaik und benachbarte Planungen hätte eine besonders intensive eigenständige Prüfung erfolgen müssen.

Ich fordere daher, dass die Samtgemeinde ihre eigenständige planerische Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert und erneut prüft, ob die Planung in diesem Umfang tatsächlich erforderlich, angemessen und verhältnismäßig ist.

Weitere Stellungnahmen

1. Private Belange, Wohn- und Standortqualität sowie Eigentümerinteressen

Private Belange sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dazu gehören Wohnqualität, Wohnumfeld, Erholung, Eigentümerinteressen und die Attraktivität der Ortslagen als Wohnstandorte.

Die geplante Ausweisung weiterer Windenergieflächen verändert das Wohnumfeld zahlreicher Bürger dauerhaft.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- optische Dominanz,
- technische Überprägung,
- Umfassungswirkung,
- Lärm,
- Schattenwurf,
- nächtliche Befeuerung,

- Verlust von Ruhe und Erholung,
- Veränderung des Heimatbildes,
- mögliche Auswirkungen auf Wohnimmobilien und Standortqualität.

Die Samtgemeinde muss darlegen, wie sie den Zielkonflikt zwischen der Entwicklung attraktiver Wohnstandorte und der erheblichen Ausweitung der Windenergienutzung bewertet.

Ich fordere daher eine vollständige Berücksichtigung der privaten Belange der betroffenen Bürger und Eigentümer.

2. Repowering und Veränderung der Belastungswirkungen

Das Repowering bestehender Windenergieanlagen hat die Belastungswirkung deutlich verändert. Neue Anlagen sind höher, leistungsstärker, sichtbarer und prägen den Landschaftsraum stärker als ältere Anlagengenerationen.

Nach meiner Auffassung wurde diese Veränderung nicht ausreichend berücksichtigt.

Zu untersuchen ist insbesondere,

- wie sich größere Anlagen auf das Landschaftsbild auswirken,
- wie sich Fernwirkung und optische Dominanz verändern,
- ob sich Schallwahrnehmungen verändert haben,
- wie die Bevölkerung die repowerten Anlagen wahrnimmt,
- und welche Bedeutung diese Vorbelastung für weitere Ausweisungen hat.

Ich fordere daher, die Auswirkungen des Repowerings vollständig in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

3. Langfristige Verantwortung und Nachhaltigkeit der Planung

Die Ausweisung von Windenergieflächen hat langfristige Wirkungen über Jahrzehnte. Deshalb darf die Planung nicht nur die Errichtung und den Betrieb betrachten.

Zu berücksichtigen sind auch:

- Dauer der Flächenbindung,
- Rückbau,
- Wiederherstellung der Flächen,
- langfristige Veränderungen der Landschaft,
- Auswirkungen auf nachfolgende Generationen,
- gesamter Lebenszyklus der Anlagen.

Eine nachhaltige Planung muss diese langfristigen Folgen berücksichtigen.

Ich fordere daher, die langfristige Verantwortung der Samtgemeinde für Landschaft, Flächennutzung und nachfolgende Generationen nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen.

4. Energiewirtschaftliche Erforderlichkeit und technische Systembetrachtung

Die Planung wird mit Energiewende, Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien begründet. Diese Ziele sind öffentliche Belange, ersetzen aber keine konkrete Prüfung der örtlichen Erforderlichkeit.

Nach meiner Auffassung fehlt eine nachvollziehbare energiewirtschaftliche Systembetrachtung.

Zu prüfen ist insbesondere:

- welchen konkreten Beitrag die zusätzlichen Flächen leisten sollen,
- weshalb bestehende Windenergieflächen nicht ausreichen,
- wie die Flächen in das regionale Stromnetz eingebunden werden,
- ob Netzausbau, Speicher und Systemintegration berücksichtigt wurden,
- ob die Flächen unter Windhöufigkeits- und Systemgesichtspunkten besonders geeignet sind,
- wie bestehende Erzeugungskapazitäten berücksichtigt wurden.

Allgemeine energiepolitische Ziele reichen nicht aus, um eine derart massive örtliche Belastung zu rechtfertigen.

Ich fordere daher eine nachvollziehbare energiewirtschaftliche Begründung der Planung einschließlich technischer Systembetrachtung.

Zusammenfassung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich nach meiner Auffassung, dass die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erhebliche Defizite aufweist.

Diese betreffen insbesondere:

- die planerische Erforderlichkeit,
- die Verhältnismäßigkeit,
- die Alternativenprüfung,
- die Umweltprüfung,
- die Schutzgüter,
- die Kumulationswirkungen,

- Landwirtschaft und Agrarstruktur,
- Wohnqualität und Eigentümerinteressen,
- Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung,
- die gutachterlichen Grundlagen,
- die langfristige Verantwortung,
- sowie die energiewirtschaftliche Begründung.

In ihrer Gesamtheit begründen diese Punkte erhebliche Zweifel daran, dass sämtliche entscheidungserheblichen Belange vollständig ermittelt, zutreffend bewertet und ordnungsgemäß gegeneinander und untereinander abgewogen wurden.

Forderungen / Anträge

Ich fordere die Samtgemeinde Heeseberg auf,

1. sämtliche vorgebrachten Einwendungen vollständig zu prüfen und in der Abwägung ausdrücklich zu behandeln,
2. die Umweltprüfung zu allen Schutzgütern, Wechselwirkungen und kumulativen Auswirkungen zu ergänzen,
3. die planerische Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Flächenausweisung nachvollziehbar zu begründen,
4. eine vollständige Alternativenprüfung offenzulegen,
5. die gemeindeübergreifenden Kumulationswirkungen bestehender, repowerter und geplanter Windenergieanlagen zu untersuchen,
6. die Auswirkungen auf Mensch, Wohnqualität, Landschaft, Landwirtschaft, Boden, Wasser, Natur und Eigentümerinteressen vollständig zu bewerten,
7. die fachliche Belastbarkeit wesentlicher Gutachten unabhängig überprüfen zu lassen,
8. die Öffentlichkeit umfassender und verständlicher zu informieren,
9. die Planung deutlich zu reduzieren oder vollständig zurückzunehmen,
10. die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der derzeitigen Form nicht zu beschließen.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und um Mitteilung, wann und wo die Beratung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgen wird. Weiterhin bitte ich um Aufnahme dieser Stellungnahme in die Verfahrensakte.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift
